



# Amtsblatt

Nr.29/2020 vom 19. August 2020 – 28. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

	<b>Seite</b>	
<b><u>Bekanntmachungen</u></b>	2	Wahlbekanntmachung über die Kommunalwahlen am 13. September 2020
	5	Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen und die Wahl des Integrationsrates am 13. September 2020
	8	Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände für die Kommunalwahlen am 13. September 2020
	11	Öffentliche Ausschreibung

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißebach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

## **WAHLBEKANNTMACHUNG**

### **über die Kommunalwahlen am 13. September 2020**

1. Am **13. September 2020** finden die allgemeinen Kommunalwahlen statt. Gewählt werden die/der Landrätin/Landrat des Kreises Mettmann, die Vertretung des Kreises Mettmann, die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister der Stadt Velbert und die Vertretung der Stadt Velbert.  
Diese verbundenen Wahlen werden in denselben Wahlräumen durchgeführt. Die Wahlzeit dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens **bis zum 23. August 2020** übersandt werden, ist der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten ihre Stimmen abgeben.  
Eine Liste mit der Zugehörigkeit der jeweiligen Stimmbezirke zu den städtischen Wahlbezirken und zu den Kreiswahlbezirken kann ab sofort beim Projektteam Wahlen - Rathaus, Gebäudeteil A, Thomasstraße 7, Zimmer A 226 – oder im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden; sie liegt am Wahltag in den Wahlräumen aus.
3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.  
Die Wähler/innen sollen die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitbringen und müssen sich auf Verlangen mit ihrem Personalausweis - Unionsbürger/innen mit einem Identitätsausweis - oder Reisepass im Wahlraum ausweisen können.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel der Wahlen, für die sie/er wahlberechtigt ist.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Landratswahl:**           **gelber**           Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- b) für die **Kreistagswahl:**       **rosa**            Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- c) für die **Bürgermeisterwahl:** **hellblauer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- d) für die **Gemeinderatswahl:** **hellgrüner** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

Die Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass andere Personen nicht erkennen können, wie die/der Wähler/in gewählt hat.

Die/Der Wähler/in hat für die, **Landratswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl und Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme.**

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann daher nur jeweils ein/e Bewerber/in gekennzeichnet werden.

---

Die Kennzeichnung soll durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich machen, welcher/welchem Bewerber/in die Stimme gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk (Wahlraum) sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an den Wahlen wie folgt teilnehmen:
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk (Wahlraum) des jeweiligen Kommunalwahlbezirkes, für den der Wahlschein ausgestellt wurde oder
  - b) durch Briefwahl.

Grundsätzlich ist die Stimmabgabe nur für die Landrats- und Bürgermeisterwahl auch in einem anderen Stimmbezirk des jeweiligen Wahlgebietes (Kreis Mettmann bzw. Stadt Velbert) möglich.

Wahlscheine werden auf Antrag von der Stadt Velbert ausgestellt.

Die/Der rechtmäßige Inhaber/in eines Wahlscheins weist sich im Wahlraum aus, übergibt den Wahlschein zur Prüfung und schreitet danach zur Wahl.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, erhält von der Stadt Velbert neben dem Wahlschein auch die Briefwahlunterlagen zu den Kommunalwahlen (die amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag).

Die/Der Briefwähler/in

- kennzeichnet die Stimmzettel persönlich, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- sendet den Wahlbrief der auf dem Wahlbriefumschlag abgedruckten Stelle der Stadt Velbert zu. Nur im Inland ist der Versand kostenfrei. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt Velbert abgegeben werden.

Der Wahlbrief sollte der Stadt Velbert frühzeitig zugesandt oder überbracht werden. Wahlbriefe, die am Wahltag nicht bis 16 Uhr eingegangen sind, werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Am Wahltag selbst kann der Wahlbrief nur noch im Rathaus Velbert-Mitte - jedoch nicht in einem Wahlraum - abgegeben werden.

---

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Velbert, den 17.08.2020

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.  
Gerno Böll  
I. Beigeordneter

**Bekanntmachung  
über die Auslegung der Wählerverzeichnisse  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Kommunalwahlen und die Wahl des Integrationsrates am  
13. September 2020**

1. Die Wählerverzeichnisse zu den oben angeführten Wahlen im Gebiet der Stadt Velbert können in der Zeit vom **24. bis 28. August** bei den Zentralen Diensten – Projektteam Wahlen –, im Rathaus-Gebäudeteil A, Velbert-Mitte, Thomasstraße 1, Zimmer 169, eingesehen werden.

**Zeiten:**

Montag	24.08.2020	8 – 12 Uhr	und 13 – 16 Uhr
Dienstag	25.08.2020	8 – 12 Uhr	und 13 – 15 Uhr
Mittwoch	26.08.2020	8 – 12 Uhr	und 13 – 15 Uhr
Donnerstag	27.08.2020	8 – 12 Uhr	und 13 – 18 Uhr
Freitag	28.08.2020	8 – 12 Uhr	

Die Wahlberechtigten können die Richtigkeit und die Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während des o.a. Zeitraumes, spätestens am **28. August 2020 bis 12 Uhr** bei der unter 1. genannten Stelle Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
3. Wahlberechtigte, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. August 2020** eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

---

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk) des städtischen Wahlbezirkes**, für den der Wahlschein ausgestellt wurde oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
  
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
  - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte ohne weiteres,
  - 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
    - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 10 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes (bis zum 28. August 2020) versäumt haben,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist nach § 10 Abs. 4 des Kommunalgesetzes entstanden ist oder sich herausstellt,
    - c) wenn sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind, bzw. sich ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfolgte.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. September 2020, 18 Uhr**, bei der unter 1. aufgeführten Stelle mündlich (aber nicht fernmündlich), schriftlich (auch per Fax) oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum **Tag vor der Wahl, 12 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

---

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich
- die amtlichen Stimmzettel des Wahlbezirkes,
  - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift versehen ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl, in dem das Verfahren der Stimmabgabe per Brief beschrieben ist.

Diese Wahlunterlagen werden ihr/ihm von der Stadt Velbert auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin bzw. der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, oder den Wahlbrief spätestens am **Wahltag bis 16 Uhr** in den Räumen des ServiceBüros im Rathaus Velbert-Mitte abgeben.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Velbert, den 17.08.2020

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Gez.

Gerno Böll  
I. Beigeordneter

**Bekanntmachung**

**von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände  
für die Kommunalwahlen am 13. September 2020**

Im Rahmen der Durchführung der Kommunalwahlen (Wahl des Landrates und der Vertretung des Kreises Mettmann sowie Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Velbert) werden am Wahltag, dem 13. September, für das Stadtgebiet Velbert 26 Briefwahlvorstände in 25 Briefwahlräumen eingesetzt.

Den Briefwahlvorständen obliegt die Aufgabe zu prüfen, ob die Briefwähler/innen zur Stimmabgabe berechtigt waren.

Außerdem ermitteln sie die sechsundzwanzig Briefwahlergebnisse für das Gebiet der Stadt Velbert.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr in der Städtischen Gesamtschule Velbert-Mitte (Haupteingang), Poststraße 117/119, 42549 Velbert, in folgenden Räumen zusammen:

Bezirk	Wahlraum
1	1 Briefwahlraum Gesamtschule Städt. Gesamtschule Velbert-Mitte Klassenraum 110 Poststraße 117/119 42549 Velbert
2	2 Briefwahlraum Gesamtschule Städt. Gesamtschule Velbert-Mitte Klassenraum 111 Poststraße 117/119 42549 Velbert
3	3 Briefwahlraum Gesamtschule Städt. Gesamtschule Velbert-Mitte Klassenraum 112 Poststraße 117/119 42549 Velbert
4	4 Briefwahlraum Gesamtschule Städt. Gesamtschule Velbert-Mitte Klassenraum 202 Poststraße 117/119 42549 Velbert
5	5 Briefwahlraum Gesamtschule Städt. Gesamtschule Velbert-Mitte Klassenraum 203 Poststraße 117/119 42549 Velbert
6	6 Briefwahlraum Gesamtschule Städt. Gesamtschule Velbert-Mitte Klassenraum 205 Poststraße 117/119 42549 Velbert

---

7	7 Briefwahlraum Gesamtschule Städt. Gesamtschule Velbert-Mitte Klassenraum 206 Poststraße 117/119 42549 Velbert
8	8 Briefwahlraum Gesamtschule Städt. Gesamtschule Velbert-Mitte Klassenraum 207 Poststraße 117/119 42549 Velbert
9	9 Briefwahlraum Gesamtschule Städt. Gesamtschule Velbert-Mitte Klassenraum 208 Poststraße 117/119 42549 Velbert
10	10 Briefwahlraum Gesamtschule Städt. Gesamtschule Velbert-Mitte Klassenraum 209 Poststraße 117/119 42549 Velbert
11	11 Briefwahlraum Gesamtschule Städt. Gesamtschule Velbert-Mitte Klassenraum 210 Poststraße 117/119 42549 Velbert
12	12 Briefwahlraum Gesamtschule Städt. Gesamtschule Velbert-Mitte Klassenraum 211 Poststraße 117/119 42549 Velbert
13	13 Briefwahlraum Gesamtschule Städt. Gesamtschule Velbert-Mitte Klassenraum 212 Poststraße 117/119 42549 Velbert
14	14 Briefwahlraum Gesamtschule Städt. Gesamtschule Velbert-Mitte Klassenraum 213 Poststraße 117/119 42549 Velbert
15	15 Briefwahlraum Gesamtschule Städt. Gesamtschule Velbert-Mitte Klassenraum 305 Poststraße 117/119 42549 Velbert

---

16	16 Briefwahlraum Gesamtschule Städt. Gesamtschule Velbert-Mitte Klassenraum 306 Poststraße 117/119 42549 Velbert
17	17 Briefwahlraum Gesamtschule Städt. Gesamtschule Velbert-Mitte Klassenraum 307 Poststraße 117/119 42549 Velbert
18	18 Briefwahlraum Gesamtschule Städt. Gesamtschule Velbert-Mitte Klassenraum 308 Poststraße 117/119 42549 Velbert
19	19 Briefwahlraum Gesamtschule Städt. Gesamtschule Velbert-Mitte Klassenraum 309 Poststraße 117/119 42549 Velbert
20	20 Briefwahlraum Gesamtschule Städt. Gesamtschule Velbert-Mitte Klassenraum 310 Poststraße 117/119 42549 Velbert
21	21 Briefwahlraum Gesamtschule Städt. Gesamtschule Velbert-Mitte Klassenraum 311 Poststraße 117/119 42549 Velbert
22	22 Briefwahlraum Gesamtschule Städt. Gesamtschule Velbert-Mitte Klassenraum 312 Poststraße 117/119 42549 Velbert
23	23 Briefwahlraum Gesamtschule Städt. Gesamtschule Velbert-Mitte Klassenraum 314 Poststraße 117/119 42549 Velbert
24	24 Briefwahlraum Gesamtschule Städt. Gesamtschule Velbert-Mitte Klassenraum 315 Poststraße 117/119 42549 Velbert

---

25	25 Briefwahlraum Gesamtschule Städt. Gesamtschule Velbert-Mitte Klassenraum 316 Poststraße 117/119 42549 Velbert
26	14 Briefwahlraum Gesamtschule Städt. Gesamtschule Velbert-Mitte Klassenraum 213 Poststraße 117/119 42549 Velbert

Die Wahlhandlung zur Zulassung der Wahlbriefe sowie die nach Schluss der allgemeinen Wahlzeit erfolgenden Ermittlungen und Feststellungen der Briefwahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist

Velbert, den 17.08.2020

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Gerno Böll  
I. Beigeordneter

---

### **Öffentliche Ausschreibungen**

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- Kindertagesstätte Lindenstraße 3 - Außenanlagen

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.